



# Versicherungsbedingungen Umgebungsversicherung

Gültig ab 1. Januar 2019

**GEBÄUDEVERSICHERUNG**  
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN



## Inhaltsverzeichnis

<b>Ziff.</b>	<b>Text</b>	<b>Seite</b>
1.	Wer sind wir?	2
2.	Was kann mit der freiwilligen Umgebungsversicherung der GVSH versichert werden?	2
3.	Versicherte Gefahren und Schäden	2
4.	Ausgeschlossene Schäden	2
5.	Sorgfaltspflichten / Folgen der Nichtbeachtung	3
6.	Versicherungssumme	3
7.	Prämie / Minimalprämie	3
8.	Versicherungsbeginn	3
9.	Versicherungsdauer und Auflösung der Versicherung	3
10.	Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall und Haftungsdauer	4
11.	Versicherungsverhältnis bei Änderungen der Prämie und/oder des Selbstbehaltes	4
12.	Prämienrückerstattung bei Vertragsauflösung	4
13.	Vorgehen im Schadenfall	4
14.	Entschädigungsleistung und Auszahlungszeitpunkt	4
15.	Selbstbehalt	5
16.	Verwirkung, Kürzung und Verjährung	5
17.	Regress	5
18.	Rechtsweg	5

## **1. Wer sind wir?**

Die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen (GVSH) versichert als selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts die im Kanton Schaffhausen stehenden Gebäude. Die GVSH ist nicht gewinnorientiert.

## **2. Was kann mit der freiwilligen Umgebungsversicherung der GVSH versichert werden?**

Mit der Umgebungsversicherung kann die unmittelbare Umgebung eines Gebäudes versichert werden, soweit diese nicht über die obligatorische Gebäudeversicherung versicherbar ist. Hierzu gehören namentlich Zäune, Einfriedungen (natürliche und künstliche), Mauern, Geländer, Treppen, Schwimmbäder (exklusive Abdeckungen), Bewässerungs- und Beleuchtungsanlagen, Haus- und Spielplätze, mit dem Boden fest verbundene Gartentische und Skulpturen, Hofräume, Platten- oder Kieswege, Antennen, Fahnenstangen, Sonnenkollektoren, Erdregister, Erdsonden) usw. Versichert sind über diese Versicherung auch Rasenflächen, Ziersträucher, Obst- und Zierbäume.

Nicht über die Umgebungsversicherung versicherbar ist alles, was nicht landläufig zum "Garten" eines Gebäudes gezählt wird, also nicht bebaute Grundstücke, landwirtschaftlich genutzte Kulturen und Kulturflächen, sowie Wald usw. Kein Bestandteil der Umgebungsversicherung bilden zudem bauliche Vorkehrungen, welche über eine Bauwesenversicherung versichert werden können, wie Baugrubensicherungen, Anker usw. sowie Schadenaufwände, welche über die Gebäudewasserversicherung versicherbar sind.

## **3. Versicherte Gefahren und Schäden**

Versichert sind Schäden durch ein Brandereignis (Feuer, Rauch, Hitze), Blitzschlag und Meteoriten. Versichert sind auch Schäden, welche durch herabstürzende Luftfahrzeuge, Luftfracht und andere Flugkörper oder durch Explosion entstehen, sofern jeweils nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind.

Versichert sind zudem Schäden durch Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag, Erdbeben, Schneedruck und Schneerutsch. Als Sturm gelten hierbei Windgeschwindigkeiten von mindestens 63 km/Std (10-Minuten-Mittel) oder Böenspitzen von mindestens 100 km/Std.

Versichert sind auch adäquat kausale Folgeschäden an anderen über die Umgebungsversicherung versicherten Objekten, sofern diese nicht voraussehbar und mit zumutbaren Mitteln vermeidbar gewesen wären, also beispielsweise, wenn ein gesunder, vom Sturm gefällteter Gartenbaum eine über die Umgebungsversicherung versicherte Gartenumzäunung beschädigt.

## **4. Ausgeschlossene Schäden**

Nicht versichert sind Schäden, die durch bestimmungsgemässen Gebrauch oder durch Abnutzung der versicherten Sachen entstehen (Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden). Dies gilt auch für Schäden an Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.

Nicht als Elementarschäden gelten Schäden, welche nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit zurückzuführen sind, also beispielsweise Schäden, welche auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind wie Bergdruck oder Feuchtigkeitseinwirkungen sowie Schäden, die auf schlechten Baugrund, unge-

nügende Hangsicherung, fehlerhafte Arbeit, Konstruktion oder Abdichtung, mangelhaften Unterhalt, künstlich vorgenommene Bodenveränderungen oder Grundwasserabsenkungen, Bodensenkungen, Feuchtigkeit, Frost, Grundwasser oder ähnliche Einwirkungen zurückzuführen sind. Nicht versichert sind zudem Bodenerträge sowie Hagel- Schneerutsch- und Schneedruckschäden an Pflanzen sowie jegliche Schäden an Obstertrag und Blumen.

Weiter nicht gedeckt sind Schäden infolge von Sprengungen, für die ein Dritter ersatzpflichtig ist sowie Schäden, welche direkt oder indirekt aus Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, aus inneren Unruhen oder kriegerischen Ereignissen, Erdbeben, Veränderung der Atomkernstruktur oder Wasseraustritt aus Staubecken entstanden sind.

## **5. Sorgfaltspflichten / Folgen der Nichtbeachtung**

Der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin ist während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zur Sorgfalt verpflichtet. Er bzw. sie muss geeignete Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren treffen.

Werden die Sorgfaltspflicht oder andere Obliegenheiten verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt und Umfang des Schadens dadurch beeinflusst werden.

## **6. Versicherungssumme**

Bei der Umgebungsversicherung handelt es sich um eine Erstrisikoversicherung. Die in Bezug auf ein Ereignis gewünschte Versicherungssumme wird vom Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin bei der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen beantragt. Die minimale Versicherungssumme beträgt CHF 20'000.

## **7. Prämie / Minimalprämie**

Die Festlegung der Prämie erfolgt pro Versicherungsjahr. Sie beträgt derzeit jährlich CHF 2.00 pro CHF 1'000 Versicherungssumme (Stand 1.1.2019).

Die Minimalprämie beträgt CHF 40.

## **8. Versicherungsbeginn**

Die Versicherungsdeckung für bei der Gebäudeversicherung gestellte Umgebungsversicherungsanträge beginnt nach Ausstellung der Versicherungsbestätigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen. Diese erfolgt in der Regel nach einer Besichtigung der Umgebung, in welcher die Versicherbarkeit der einzelnen Umgebungsbestandteile beurteilt wird.

## **9. Versicherungsdauer und Auflösung der Versicherung**

Die Versicherungsdauer beträgt minimal 3 Jahre und endet Ende Dezember des dritten Vertragsjahres. Das Vertragsverhältnis wird nach Ablauf der minimalen Versicherungsdauer jährlich stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, sofern es nicht 30 Tage vor Ablauf durch die Eigentümerschaft oder die Gebäudeversicherung gekündigt wird. Bei Handänderung des Gebäudes bleibt das Vertragsverhältnis mit der neuen Eigentümerschaft bestehen, sofern diese die Umgebungs-

versicherung nicht innert 30 Tagen nach Handänderung kündigt. Das Kündigungsrecht besteht im Falle einer Handänderung ungeachtet der Mindestlaufzeit.

#### **10. Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall und Haftungsdauer**

Will die Gebäudeversicherung nach Schadeneintritt das Versicherungsverhältnis auflösen, hat sie spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin spätestens 14 Tage, nachdem die Auszahlung der Entschädigung erfolgte.

Erfolgt die Kündigung durch die Gebäudeversicherung, erlischt der Versicherungsschutz 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin. Erfolgt die Kündigung kundenseitig, erlischt der Versicherungsschutz unmittelbar nach Eintreffen der Kündigung bei der Gebäudeversicherung.

#### **11. Versicherungsverhältnis bei Änderungen der Prämie und/oder des Selbstbehalts**

Die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte auch für bestehende Verträge ab dem folgenden Versicherungsjahr festlegen. Die neuen Vertragsbestimmungen sind dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin spätestens 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin mit der Anpassung nicht einverstanden, kann die Umgebungsversicherung kundenseitig auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres erfolgen. Die Kündigung ist rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen eintrifft. Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

#### **12. Prämienrückerstattung bei Vertragsauflösung**

Bei Auflösung des Versicherungsvertrags aus den vertraglich vorgesehenen Auflösungsgründen ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Eine Prämienrückerstattung erfolgt nur, wenn die anteilige Prämie höher ist als die von der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen erhobene Minimalprämie.

#### **13. Vorgehen im Schadenfall**

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin die Gebäudeversicherung sofort zu benachrichtigen. Veränderungen an den beschädigten Sachen sind bis zur Freigabe zur Wiederherstellung zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen. Der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin hat der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen sämtliche für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs und des Umfangs der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen.

Die Gebäudeversicherung ist berechtigt, für ihre Festlegung des Entschädigungsanspruchs Konkurrenzofferten für die Wiederherstellung einzuverlangen bzw. einzuholen.

#### **14. Entschädigungsleistung und Auszahlungszeitpunkt**

Dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin steht, unter Abzug des Selbstbehalts, für nachgewiesene Schäden für Abbruch, Räumung und Wieder-

herstellung der versicherten Umgebung maximal die Versicherungssumme gemäss Versicherungsbestätigung der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen zur Verfügung. Künstlerische Werte und Liebhaberwerte werden für die Entschädigungsleistung nicht mitberücksichtigt. Wird auf eine Wiederherstellung verzichtet, wird auf entsprechende Anzeige hin der Verkehrswert oder die geschätzten Reparaturkosten, höchstens jedoch der versicherte Neuwert entschädigt.

Bei beschädigten gesunden Zierbäumen und Sträuchern werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art vergütet.

Die Entschädigung wird ausbezahlt, sobald der Schaden behoben ist. Die Gebäudeversicherung kann nach Massgabe des Baufortschritts Teilzahlungen leisten.

### **15. Selbstbehalt**

Vom eingetretenen Schaden hat der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin im Elementarschadenereignis zehn Prozent, mindestens aber CHF 200 und maximal CHF 1'000 selbst zu tragen.

### **16. Verwirkung, Kürzung und Verjährung**

Versicherte, welche ein Schadenereignis absichtlich herbeigeführt haben, verlieren jeglichen Entschädigungsanspruch (Verwirkung).

Führte eine grobe Fahrlässigkeit der Versicherten zum eingetretenen Umgebungsschaden, kann die Entschädigungssumme reduziert werden (Kürzung).

Schadenersatzansprüche sind nicht mehr durchsetzbar, sofern sie entweder nicht innert Jahresfrist nach Schadeneintritt gemeldet werden oder wenn die Gebäudeversicherung nicht innert 2 Jahren nach Ereigniseintritt die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Unterlagen erhalten hat (Verjährung).

### **17. Regress**

Sind Dritte für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche der Versicherten auf die Gebäudeversicherung über, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Die Gebäudeversicherung ist nach Art. 50 f. des Obligationenrechts regressberechtigt.

Die Versicherten sind der Gebäudeversicherung für jede Handlung verantwortlich, welche dieses Regressrecht schmälert.

### **18. Rechtsweg**

Die Gebäudeversicherung eröffnet den Versicherten die Entscheide schriftlich. Gegen den Entscheid der Gebäudeversicherung kann innert 20 Tagen Rekurs an die vom Obergericht eingesetzte Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz erhoben werden. Gegen den Entscheid der Rekurskommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 34 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## **Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen**

Herrenacker 9  
8200 Schaffhausen

Tel. +41 848 11 00 11  
Fax +41 52 624 15 14  
[www.gv.sh.ch](http://www.gv.sh.ch)  
[info.gv@ktsh.ch](mailto:info.gv@ktsh.ch)

**Die Gebäudeversicherung Schaffhausen –  
Ihr Partner für Ihre Liegenschaft und Ihren Garten**